

BETRIEBSSATZUNG FÜR DAS HÖSSENSPORTZENTRUM WESTERSTEDE

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Hössensportanlage mit den Gästehäusern wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Westerstede geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Hössensportzentrum Westerstede".

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.600.000 €

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Das Hössensportzentrum Westerstede wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Führung der Hössensportanlage mit den Gästehäusern sowie den angegliederten Sportanlagen (Hössensporthalle, Turnhalle, Freianlage mit Rasenplätzen und Leichtathletikanlage sowie Hallenfreibad).

(3) Das Hössensportzentrum Westerstede kann im Rahmen des § 136 Abs. 1 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben der Sportverwaltung übernehmen.

§ 3

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Mitglied (Betriebsleiter/in). Der/die Betriebsleiterin wird vom Rat bestellt. Der Rat benennt zudem eine/n Bedienstete/n der Stadt Westerstede, der/die die Verhinderungsververtretung für die Betriebsleitung wahrnimmt.

(2) Der/die Betriebsleiter/in leitet das Hössensportzentrum Westerstede selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
2. die Vergabe von Aufträgen auf Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 30.000 €; bei Beträgen von über 1.500 € bis 12.500 € kann die Vergabe ohne weitere Begründung freihändig erfolgen, dabei sind jedoch soweit möglich mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen und bei Beträgen von über 12.500 € nur, wenn der Vergabe zumindest eine beschränkte Ausschreibung vorausgegangen ist.

Hierzu gehören insbesondere die Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Unterhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

Bei Vergaben über 15.000 € hat der/die Betriebsleiter/in dem Hössenausschuss zu berichten.

3. a) Innerbetriebliche Organisation und Personaleinsatz
 - b) Personalmaßnahmen in dem Rahmen, in dem die Kompetenz für das Personal der Stadt Westerstede dem Bürgermeister übertragen ist.
4. Anschlussmiet- und -pachtverträge über Objekte im Rahmen des Hössensportzentrums, soweit die Jahresmiete oder Jahrespacht 20.000 € nicht übersteigt und soweit nicht der/die Betriebsleiter/in Vertragspartner ist.

§ 4

Hössenausschuss

- (1) Der Rat der Stadt bildet gem. §§ 140 Abs. 2 NKomVG und 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 und 72 NKomVG. Der Betriebsausschuss führt den Namen "Hössenausschuss".
- (2) Der Hössenausschuss besteht aus 9 vom Rat der Stadt gewählten Mitgliedern.
- (3) An den Beratungen des Hössenausschusses nimmt der/die Betriebsleiter/in teil. Der/die Betriebsleiter/in ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und zu den Beratungsergebnissen Stellung zu nehmen.

§ 5

Zuständigkeiten des Hössenausschusses

- (1) Der Hössenausschuss ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Hössensportzentrums Westerstede tätig, die dem Beschluss des Stadtrates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.
- (2) Der Hössenausschuss entscheidet über:
 1. die unternehmerische Zielsetzung des Hössensportzentrums unter Festlegung und Anwendung von Zielvorgaben;
 2. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €, soweit nicht nach § 3 der/die Betriebsleiter/in zuständig ist;
 3. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen, der/die Betriebsleiter/in zu entlasten und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 4. Zuwendungen an der/die Betriebsleiter/in;
 5. die Vermietung und Verpachtung von Objekten im Rahmen des Hössensportzentrums, soweit nicht nach § 3 der/die Betriebsleiter/in zuständig ist;
 6. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen für Einrichtungen des Hössensportzentrums;
 7. die Überlassung von Einrichtungen des Hössensportzentrums für eigenbetriebsfremde Zwecke;
 8. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der/die Betriebsleiter/in, der Rat oder die/der BürgermeisterIn zuständig sind.

§ 6

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der/des Betriebsleiterin/s und des beim Hössensportzentrum Westerstede beschäftigten Personals, soweit diese Befugnisse nicht gem. § 3 Abs. 2 auf den/die Betriebsleiter/in übertragen sind.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Bürgermeisters soll der/die Betriebsleiter/ gehört werden.

§ 7

Vertretung des Hössensportzentrums Westerstede

(1) In den Angelegenheiten des Hössensportzentrums, die der Entscheidung des/der Betriebsleiters/in unterliegen, zeichnet diese/r unter Zusatz des Namens "Hössensportzentrum Westerstede". Im Übrigen vertritt der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

(2) Der/die Betriebsleiter/in kann die Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Hössensportzentrums übertragen.

§ 8

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von dem/der Betriebsleiter/in aufzustellen und über den Bürgermeister dem Hössenausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.

§ 9

Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Hössensportzentrums erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 10

Dienstanweisung

Der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit dem/der Betriebsleiter/in zur Regelung der inneren Organisation und des Geschäftsablaufs eine Dienstanweisung für das Hössensportzentrum Westerstede. Die am 05. Juni 2007 erlassene Dienstanweisung gilt bis zu ihrer Änderung oder Neufassung fort.

§ 11

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Hössensportzentrum Westerstede vom 13. Dez. 2011 außer Kraft.

Westerstede, den 13. Dez. 2016

Klaus Groß
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 23.12.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland veröffentlicht. Sie ist somit am 24.12.2016 in Kraft getreten.